



## Rektorat

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dr. h.c.  
 Heinz W. Engl  
 Rektor

An den  
 Bundesminister für Kunst und Kultur, Verfassung und  
 Medien  
 Dr. Josef Ostermayer

per E-Mail: [kultusamt@bka.gv.at](mailto:kultusamt@bka.gv.at)

In Kopie an: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann  
 Vizektor für Personalentwicklung und  
 Internationale Beziehungen

Universitätsring 1  
 A-1010 Wien

T+43-1-4277-100 01  
 F+43-1-4277-9 100  
 buero.rektorat@univie.ac.at  
<http://rektorat.univie.ac.at/>

Wien, am 22. Oktober 2014

### Stellungnahme der Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Islamgesetz 1912 geändert wird

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Die Universität Wien nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Islamgesetz 1912 geändert wird, GZ. BKA-KA7.830/0001-KULTUSAMT/2014, fristgerecht wie folgt Stellung:

Die Universität Wien ist grundsätzlich **bereit**, bei hinreichender, zusätzlich zur Leistungsvereinbarung (etwa im Rahmen einer Gestaltungsvereinbarung) erfolgender Finanzierung durch den Bund frühestens ab 1. Oktober 2016 ein Studium der Islamischen Theologie nach **einem** vom Senat der Universität Wien zu erlassenden Curriculum an der Universität Wien einzurichten. Zur Curriculargestaltung notwendiges Personal könnte bei entsprechender Verfügbarkeit bereits ab 1. Jänner 2016 angestellt werden.

Allerdings regt die Universität Wien an, die Formulierung des § 15 Abs. 1 erster Satz klarer zu fassen: Die derzeitige Formulierung erweckt den Eindruck, dass die islamisch-theologische Ausbildung an der Universität Wien **lediglich islamischen Religionsgesellschaften** (für die wissenschaftliche Ausbildung des geistlichen Nachwuchses sowie zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre) zur Verfügung gestellt werde. Tatsächlich sollte die islamisch-theologische Ausbildung **nicht nur islamischen Religionsgesellschaften**, sondern nach den allgemeinen universitätsgesetzlichen Regelungen **allen Interessierten, unabhängig vom jeweiligen Religionsbekenntnis**, offenstehen.

Die Universität Wien schlägt daher vor, den ersten Satz des § 15 Abs. 1 **wie folgt** zu fassen: „Der Bund hat ab dem 1. Jänner 2016 zum Zwecke der theologischen Forschung und Lehre und für die wissenschaftliche Heranbildung des geistlichen Nachwuchses islamischer Religionsgesellschaften den Bestand einer islamisch-theologischen Ausbildung an der Universität Wien zu erhalten, [...]“

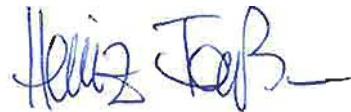
Die Universität Wien weist darauf hin, dass die in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung zum Begutachtungsentwurf dargestellten finanziellen Auswirkungen für einen adäquaten, nachhaltigen Aufbau und eine adäquate, nachhaltige Durchführung einer islamisch-theologischen Ausbildung **zu niedrig bemessen** sind. Während die dort getroffene Annahme hinsichtlich der Zahl der Professuren (2016: 2 Professuren, 2017: insgesamt 4 Professuren, 2018: insgesamt 5 Professuren, ab 2019: insgesamt 6 Professuren) aus heutiger Sicht adäquat ist und die wirkungsorientierte Folgenabschätzung darüber hinaus von einem arbeitsplatzbezogenen betrieblichen Sachaufwand von weiteren 35% ausgeht, weist die Universität Wien darauf hin, dass im Bereich des Sachaufwands insbesondere auch **Raumkosten** anfallen werden und dass in der in der wirkungsorientierten Folgenabschätzung enthaltenen Kalkulation keinerlei weitere Personalressourcen vorgesehen sind. Für ein adäquates Arbeitsumfeld sollten zusätzlich Personalmittel im Umfang einer **Universitätsassistentin postdoc oder eines Universitätsassistenten postdoc** je Professur (jeweils ca. EUR 62.000/Jahr inkl. Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung) sowie von – insgesamt – zwei bis (spätestens ab 2018) drei Vollzeitäquivalenten **administrativer Unterstützung**, nicht zuletzt auch für die studienadministrationsbezogenen Agenden,

(je Vollzeitäquivalent administrative Unterstützung ca. EUR 44.000/Jahr inkl. Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung) vorgesehen werden.

Die Universität Wien ist **bereit, wie dies § 15 Abs. 2 des Entwurfs vorsicht**, vor der Besetzung von Stellen nach § 15 Abs. 1 den Religionsgesellschaften die in Aussicht genommene Person zur Kenntnis zu bringen und eine Frist von zumindest vier Wochen zur Stellungnahme vor Durchführung der Personalmaßnahme zu gewähren. **Darüber hinausgehende** Mitspracherechte bei Stellenbesetzungen lehnt die Universität Wien strikt ab.

Mit freundlichen Grüßen

Heinz W. Engl



Heinz Faßmann